

Beschluss

AZ: BSchK/007/2012

In der Sache

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 6. Mai 2012 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Geschäftsführende Parteivorstand den Antrag des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und weiterer Gliederungen auf einen empfehlenden Mitgliederentscheid zur Entscheidung über die Besetzung der Position der Parteivorsitzenden hätte zulassen müssen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 hatte der Antragsteller bei der Bundesschiedskommission den Beschluss des Geschäftsführenden Parteivorstandes vom 12. Januar 2012 angefochten, mit dem dieser die Unzulässigkeit eines Antrages von acht Landesverbänden auf Durchführung eines Mitgliederentscheides über die Besetzung der Positionen der Parteivorsitzenden festgestellt hatte. Der Antragsteller hatte beantragt, eine vorläufige Maßnahme zu treffen. Er selbst gehört einem der antragstellenden Landesverbände an.

Der Antragsteller hatte seinen Antrag unter anderem damit begründet, dass alle formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Mitgliederentscheides vorgelegen haben – was von dem Antragsgegner auch nicht in Frage gestellt worden war –, dass das erforderliche Quorum sogar „übererfüllt“ war, was den Willen einer großen Zahl von Mitgliedern zum Ausdruck brachte, bei der Frage über den Parteivorsitz gehört werden zu wollen, und dass der Antragsgegner angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung des Antrages auf Durchführung des Mitgliederentscheides den Willen des Souveräns nach direkter Demokratie zu beachten gehabt hätte.

Die Bundesschiedskommission hatte mit Beschluss vom 12. Februar 2012 den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wegen fehlender Antragsbefugnis zurückgewiesen (vgl. BSchK/7/2012/A vom 6. Mai 2012, weil die Durchführung eines Mitgliedergehens kein Recht eines einzelnen Mitgliedes ist. Zugleich hatte die Bundesschiedskommission aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der in Rede stehenden Frage ein Feststellungsinteresse anerkannt und dem Antragsgegner aufgegeben, zum Antrag Stellung zu nehmen. Der Antragsgegner hat sich in der Stellungnahme zur Begründung seiner Ablehnungsentscheidung hauptsächlich auf ein Gutachten eines Professors bezogen, wonach der beantragte Mitgliederentscheid nicht hätte zugelassen werden dürfen.

II.

Der Antragsgegner hätte den Antrag auf Durchführung eines empfehlenden Mitgliederentscheides zur Entscheidung über die Besetzung der Position der Parteivorsitzenden zulassen müssen, da ihm insoweit kein Ermessensspielraum zustand. Denn nach § 8 Bundessatzung ist ein Mitgliederentscheid immer dann zuzulassen, wenn er nicht aus formellen oder sonstigen Gründen verboten sind. Rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit sind für eine Ablehnung jedenfalls nicht ausreichend. § 8 Bundessatzung beinhaltet gerade kein Verbot von Mitgliederentscheiden über Personalempfehlungen. Ein übergeordneter Ablehnungsgrund ist nicht ersichtlich.

Im Einzelnen:

Der Entscheidung des Antragsgegners vom 12. Januar 2012 lag ein rechtliches Gutachten dieses Professors zu Grunde, welches er für eine Entscheidungsfindung in Auftrag gegeben hatte. Bei der Beauftragung des Gutachters war der Antragsgegner demnach offenbar selbst davon ausgegangen, dass zu den nach der Satzung der Partei DIE LINKE (§ 8) möglichen Mitgliederentscheiden auch eine Personalempfehlung an einen Parteitag gehören kann. Denn in dem Auftrag heißt es „Zwar sieht unsere Satzung einen Mitgliederentscheid zu allen politischen Fragen (wozu eine solche Personalempfehlung zweifellos gehört) vor, allerdings ist bei der Satzung und auch bei der gerade erst im Oktober 2011 verabschiedeten Ordnung für Mitgliederentscheide nicht an eine Wahl- ähnliche Abstimmung gedacht und kein Verfahren festgelegt worden...“

Das Gutachten des Professors selbst hat sich hingegen jedoch hauptsächlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Mitgliederbegehren überhaupt zulässig ist und ein solches insbesondere unter Bezug auf das Parteiengesetz verneint. Jedenfalls heißt es in Ziffer 1 seiner Zusammenfassung: „Das Parteiengesetz steht gegenwärtig einer Urwahl des Parteivorstandes oder einzelner Mitglieder des Parteivorstandes entgegen. Der Parteivorstand muss vom Parteitag gewählt werden, § 9 Abs. 4 PartG.“

Erstaunlich ist dies insoweit, als die Initiatoren des Mitgliederentscheids, dessen Durchführung vom Antragsgegner abgelehnt worden war, gar keine Urwahl des Parteivorstandes (hier: der Parteivorsitzenden) begehrt hatten. Nach Satzung (§ 8) und Mitgliederordnung unserer Partei sind Mitgliederentscheide „zu allen politischen Fragen“ durchführbar. Man kann sicherlich anderer Ansicht als die Bundesschiedskommission darüber sein, dass zu den politischen Fragen auch Personalempfehlungen gehören (vgl. BSchK/31/2010 und BSchK/32/2010 vom 17. April 2010). Jedenfalls hatte auch der Antragsgegner, wie dessen Beauftragung des Professors zeigte, selbst gar keine Bedenken, sie als solche anzusehen.

Dem Antragsgegner lagen vor seiner Entscheidung zudem weitere gutachterliche Äußerungen von Mitgliedern der Partei vor, die zu gegensätzlichen und damit das Mitgliederbegehren befürwortenden Stellungnahmen gekommen waren.

Damit hatte der Antragsgegner offensichtlich keine Sicherheit in der Frage, ob der beantragte Mitgliederentscheid als satzungswidrig anzusehen war oder nicht. Bloße Zweifel an der (satzungs-) rechtlichen Zulässigkeit eines Mitgliederentscheids berechtigen den Antragsgegner jedoch wegen der eindeutigen Formulierung in § 8 Abs. (1) Satz 1 Bundessatzung, dass ein Mitgliederentscheid „zu allen politischen Fragen in der Partei ... stattfinden [kann]“, gerade nicht, die Durchführung des Mitgliederentscheids bereits im Vorfeld abzulehnen. Vielmehr ermöglichen sie höchstens im Nachhinein auf Antrag die Überprüfung der Zulassungsentscheidung selbst durch die Bundesschiedskommission.

Die Bundesschiedskommission hätte sich dann ohnehin einen eigenen Standpunkt zu der aufgeworfenen Rechtsfrage zu erarbeiten und dürfte nicht automatisch der Argumentation eines Gutachtens folgen. Zum anderen hat die Bundesschiedskommission in früheren Verfahren bereits festgestellt, dass ein „Mitgliederentscheid auch nicht deswegen unzulässig (ist), weil die (dort in Rede stehende) Satzungsfrage in den Zusammenhang mit der zukünftigen personellen Besetzung des Parteivorstandes gestellt wurde. Der Mitgliederentscheid hat keinerlei bindende Wirkung hinsichtlich der Wahlentscheidung der Delegierten auf dem Parteitag. Sie sind weder durch den Personalvorschlag des Parteivorstandes noch durch das Ergebnis des Mitgliederentscheides in irgendeiner Weise daran gebunden, genau die Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen, die ihnen vom Parteivorstand empfohlen werden. ...“ (BSchK/31/2010 und 32/2010 vom 17. April 2010) Soweit die Mitgliederordnung dem Antragsgegner bei einem Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheides Prüfungsrechte zugesteht, sind diese nach Auffassung der Bundesschiedskommission nur für formale oder offensichtliche Verstöße zulässig. Anderenfalls träfe der Antragsgegner faktisch eine Vorentscheidung zu einer beehrten Befragung der Mitglieder. Nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist jedenfalls in der rechtlichen Bewertung derjenigen der Vorrang einzuräumen, der der Basisdemokratie Vorrang gibt.

Die Entscheidung erging mit 5 Stimmen, 1 Neinstimme und 1 Enthaltung.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben. Damit ist das Schiedsverfahren beendet.